

TOYOTA RELAX GARANTIEBEDINGUNGEN



der TOYOTA Motor Europe S.A./N.V (Stand August 2022)

1. Allgemeines

- 1.1 Die TOYOTA Relax Garantieleistungen werden nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen im Anschluss an die TOYOTA-Herstellergarantie für Neufahrzeuge (die **„Herstellergarantie“**) erbracht, nachdem der TOYOTA-Kunde (**„Garantienehmer“**) das Fahrzeug bei einem autorisierten TOYOTA-Vertragspartner zur Inspektion in Auftrag gegeben hat und eine Garantie gemäß Ziffer 3.3 zustande gekommen ist (die **„TOYOTA Relax Garantie“**).
- 1.2 Garantiegeber der TOYOTA Relax Garantie ist die TOYOTA MOTOR EUROPE S.A./N.V. (**„Garantiegeber“**).

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die TOYOTA Relax Garantie gilt ausschließlich für TOYOTA Fahrzeuge, die für den Vertrieb von TOYOTA Motors Europe S.A. / N.V. hergestellt wurden, nicht älter als 10 Jahre ab Erstzulassung sind und deren Laufleistung zum Zeitpunkt der Durchführung der Inspektion weniger als 160.000 km beträgt (**„Garantiefahrzeug“**).
- 2.2 Die Garantieleistungen werden ausschließlich durch autorisierte TOYOTA Vertragspartner im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR, d.h. Länder der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein) und der Schweiz erbracht.

3. Zustandekommen der TOYOTA Relax Garantie

- 3.1 Die TOYOTA Relax Garantie wird vom Garantiegeber im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrages zum Erwerb des Garantiefahrzeugs bei einem TOYOTA Vertragspartners und – nach Ablauf der Laufzeit der Herstellergarantie – nach der Durchführung einer Inspektion des Garantiefahrzeugs bei einem autorisierten TOYOTA Vertragspartner bereitgestellt.
- 3.2 Der Garantiegeber behält sich vor, das vorgenannte Angebot im Einzelfall zurückzuziehen und Anträge von Kunden zur Übernahme von Garantieleistungen abzulehnen.

4. Laufzeit der Garantie

- 4.1. Die Garantielaufzeit der TOYOTA Relax Garantie beginnt mit dem Auftragsdatum der Inspektion, die der Garantiehnehmer für das Garantiefahrzeug erstmals innerhalb von sieben Jahren nach Ablauf der Herstellergarantie bei einem autorisierten TOYOTA Vertragspartner in Auftrag gegeben hat und wenn die Inspektion im elektronischen Serviceheft von einem autorisierten TOYOTA Vertragspartner gespeichert wurde.
- 4.2. Die TOYOTA Relax Garantie endet mit Eintritt eines der nachfolgenden Ereignisse:
- a) mit zeitlichem Ablauf des von TOYOTA für das Garantiefahrzeug vorgesehenen 12- oder 24-monatigem Inspektionsintervalls gemäß Serviceheft ab Beginn der TOYOTA Relax Garantie; oder
 - b) wenn das Garantiefahrzeug ab Beginn der TOYOTA Relax Garantie die von TOYOTA für das Fahrzeug vorgesehene Laufleistung des Inspektionsintervalls gefahren ist;
- je nachdem, welches der vorstehenden Ereignisse zuerst eintritt („Anfangslaufzeit“).

5. Laufzeitverlängerung:

Wird bei dem Garantiefahrzeug erneut eine Inspektion bei einem autorisierten TOYOTA Vertragspartner durchgeführt, verlängert sich die TOYOTA Relax Garantie entsprechend Ziffer 4. („Laufzeitverlängerung“).

6. Garantieumfang

6.1 Garantieteile

Die TOYOTA Relax Garantie erstreckt sich auf Mängel folgender mechanischer, elektrischer und elektronischer Teile der Garantiefahrzeuge (nachfolgend „Garantieteile“):

Motor: Motorblock; Ausgleichswelle; Nockenwelle; Ventilstößel; Kipphebel; Ventile und Führungen; Kurbelwelle und -lager; Kurbelwellenriemenscheibe; Zylinderköpfe; Zylinderkopfdichtungen; Pleuel und -lager; Antriebswelle Nebenantrieb; Schwungrad; Flex-/Mitnehmerplatte (bei Automatik); Anlasserzahnkranz; Umlenkrolle (des Keil-/Rippenriemens); Ölwanne; Öldruckschalter; Ölpumpe; Kolben und Kolbenringe; Kolbenbolzen und -lager; Dichtungen; Dichtringe; Zahnriemen; Zahnriemenspanner; Zahnriemenumlenkrolle; Steuerkette; Zahnräder (Ventilsteuerung); Turbolader und Ladeluft-Kompressor; Ladeluftkühler; Wastegateventil; Ventildeckel und Dichtungen; Abgasrückführungsventil; Ölkühler; Ölfiltergehäuse; Klopfsensor; Lambdasonde; Bowdenzüge;

Benzin-Kraftstoffsystem: Benzinpumpe; Elektrische Benzinpumpe; Alle Sensoren der elektronischen Kraftstoffeinspritzung; Luftmassenmesser; Motorsteuergerät (ECU); Drosselklappengehäuse; Einspritzventile; Gaspedalsensor; Kraftstoffdruckregler; Tankgeber; Drucksensor; Tank; Tankanzeige;

Diesel-Kraftstoffsystem: Einspritzpumpe; Common-Rail-Hochdruckpumpe; Niederdruckpumpe; Alle Sensoren der elektronischen Kraftstoffeinspritzung; Luftmassenmesser; Motorsteuergerät (ECU); Treibereinheit (EDU); Drosselklappensensor; Gaspedalsensor; Injektoren; Glühkerzen; Tankgeber; Tank; AdBlue-Tank; AdBlue-Düse; AdBlue Heizung;

Kühlsystem: Kühlmittelstandsensoren; Lüfterrelais und -sensoren; Motorkühlmittel-Temperaturschalter und -sensoren; Kühlerlüfter; Viskolüfterkupplung; Kühler; Kühlerdeckel; Thermostat und -gehäuse; Wasserpumpe;

Schaltgetriebe: Kupplungsgeber- und Kupplungsnehmerzylinder; Ausrückgabel; Ausrückgabelzapfen; Kupplungszug und -gestänge; Getriebe- und Transaxlegehäuse; Zahnräder; Wellen; Synchronringe; Schaltmuffen und Naben; Lager; Lagerschalen; Dichtungen; Dichtringe; Schaltzüge und -gestänge; Schalthebel;

Automatikgetriebe: Getriebe- und Transaxlegehäuse; Zahnräder, Wellen; Wählblock; Elektronische Aktuatoren; Bremsbänder; Kupplungen; Ventilblock; Ölpumpe; Ölkühler; Elektronische Steuereinheit; Naben; Lager; Lagerschalen; Dichtungen; Dichtringe; Schaltzüge und -gestänge; Drehmomentwandler; Wählhebel;

Transfer und Differenzial: Zentraldifferenzial; Differenzialgehäuse; Antriebskegelrad/Antriebsrad; Ausgleichskegelrad; Wellen; Zahnräder; Lager; Lagerschalen; Differenzialflansch; Transfer-Schalthebel; Elektronische Aktuatoren;

Antriebsstrang: Gleichlaufgelenke; Kreuzgelenke; Antriebswellen; Gelenkwellen; Lager; Lagerschalen; Hardy-/Gelenkscheibe; Dichtungen; Dichtringe;

Federung: Vordere und hintere Federn; Drehstäbe; Längs- und Querlenker; Hilfsrahmen, Achsschenkel, Radlager (bis 160.000 km); Radnaben; Distanzscheiben; Sicherungsmuttern; Manschetten an Kugelköpfen (bis 160.000 km);

Lenkung: Servolenkungsgetriebe; Lenkgetriebe; Getriebegehäuse; Zahnstangenlenkung; Servolenkungspumpe; Servolenkungsölbehälter; Dichtungen; Lager; Spurstange und -köpfe; Lenksäule; Gelenke; Lenkgestänge; Manschetten an Kugelköpfen (bis 160.000 km)

Bremsen: ABS-Steuergerät; ABS-Komponenten; Raddrehzahlsensoren; Bremskraftverstärker; Bremsleitungen; Bremssättel; Bremsscheiben; Bremsstrommeln; Handbremsgestänge/ -hebel; Begrenzungsventile; Hauptbremszylinder; Bremsflüssigkeits-Ausgleichsbehälter; Radbremszylinder; Unterdruckpumpe; Motor der elektr. Feststellbremse und ECU

Klimaanlage / Heizung: Heizungsgehäuse inkl. Wärmetauscher; Heizklappen; Schrittmotoren; Gebläsemotor; Klimakompressor; Kondensator; Verdampfer; Trocknereinheit; Heizungssteuerung; Heizungsventil; Verdampfer-Temperatur-Sensor; Expansionsventil;

Elektrik: Anlasser; Generator; Spulen; Scheibenwischermotoren; Scheibenwaschpumpe; Blinkerrelais; Hupe; Schalter / Taster; Airbag-Spiralkabel; Elektronische Zündschlosseinheit; Relais; Scheiben-/ Spiegelheizung; Bordcomputer (Trip Computer); Fensterhebermotoren; Fensterheber; Fensterheberschalter; Rückspiegelmotoren; Fernbedienung in Schlüsseln; Zentralverriegelungs-Magnetschalter; Zigarettenanzünder; Heckklappenstellmotoren; Schiebetürenmotoren; Airbagsensoren; Zentralverriegelungs-Steuergerät; Innenbeleuchtungs-Verzögerungseinheit; Anzeigen; Uhren; Geschwindigkeitsanzeige; Geschwindigkeitssensor; Drehzahlmesser; Kabelbäume (nur bei Kurzschluss); Elektrische Sitzverstellungsmotoren; Sensoren; Sitzheizungselemente; Alarmsystem (nur TOYOTA Original); Scheinwerfer-Höhenverstellungsmotoren; Scheinwerfer-Kurvenlichtmotoren; Zündkabel; Front- und Rückfahrkamera; Pre Collision System-Frontkamera; TOYOTA Original Radio- und Navigationssysteme;

Software: Neuprogrammierung von Steuergeräten und Software (Updates), um Fehlfunktionen zu beseitigen (Z.B.: das Aufleuchten einer Warnlampe, schwarzer Bildschirm eines Radios, etc.). Das einfache Löschen von Fehlermeldungen der Fahrzeugdiagnosesysteme (DTC's) sowie Updates, die dafür sorgen, dass z.B. eine neuere Generation von Handys oder neueres Kartenmaterial genutzt werden kann, sind nicht abgedeckt.

Karosserie: Schiebe-/Hebedach (nur TOYOTA Original); Elektromotoren für Schiebe-/Hebedach (nur TOYOTA Original); Türschlösser; Motorhauben-Entriegelungszug; Heckklappendämpfer; Heckklappenstellmotoren; Schiebetürenstellmotoren; Scheibenwischergestänge; manuell verstellbare Sitzgestelle; Sicherheitsgurtmechanismus;

Zubehör: Werkseitig und im Auslieferungslager verbautes Zubehör, sofern es innerhalb von drei Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeuges im TOYOTA Garantiesystem (CWS) erfasst wurde. Auskunft hierüber kann jeder TOYOTA Vertragspartner geben.

Hybridkomponenten (wenn außerhalb der Hybridgarantie): Hybridbatterie (nach erfolgreichem Hybrid Service Check); Hybridbatterie-Steuergerät; Hybridfahrzeug-Steuergerät; Hybrid Inverter/Konverter;

Wasserstoff-Brennstoffzellenkomponenten: Luftkompressor; Boost-Konverter; Wasserstofftank; Leistungssteuergerät (PCU); Brennstoffzellenelement;

EV-Komponenten: Antriebsmotor; Wechselrichter (Inverter/Konverter);

6.2 Nicht umfasste Fahrzeugteile und -komponenten

Folgende Teile und Komponenten der Garantiefahrzeuge sind von der TOYOTA Relax Garantie ausgeschlossen, sofern mit dem Garantienehmer nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde:

Wartungsteile: Teile die regelmäßig ausgetauscht werden müssen: z.B.: Flüssigkeiten, Filter; Wischerblätter, Zündkerzen, Bremsbeläge; Bremsklötze; Bremsbacken; Reifen; Antriebsriemen (Keil-/Rippenriemen); Batterien (Starterbatterien, Schlüsselbatterien, etc.);

Teile und Zubehör, die keine Originalteile bzw. Originalzubehör des Garantiefahrzeugs sind sowie Spezialausrüstung;

Gummitteile: Gummischläuche (z.B. Heizung, Kühlsystem); Aufhängungselemente (z.B. Motor, Getriebe, Kabinen); Formteile (Stoßleisten, etc.);

Leitungen und Rohre: Alle Leitungen und Rohre aus Kunststoff und Metall;

Befestigungselemente: Schrauben; Muttern; Halterungen; Clips;

Motor: Riemenspanner (Keil-/Rippenriemen); Abgasanlage (sämtliche Teile ab Krümmerdichtung bis zum Endrohr inkl. Katalysator); Einschleifen der Ventile; Reinigungen mittels Tunap;

Flüssiggasanlagen: Gesamte Flüssiggasanlage (LPG) und Nicht-Original-TOYOTA-Kraftstoff-Systeme und Umbauten zur deren Verwendung sowie deren Folgeschäden;

Kühlsystem: Zusatz-/ Standheizungen;

Schaltgetriebe: Kupplungsmitnehmerscheibe; Kupplungsdruckplatte; Kupplungslager; Ausrücklager;

Antriebsstrang: Räder; Felgen; Antriebswellenmanschetten;

Federung: Stoßdämpfer incl. Pneumatikzylinder; Kurvenstabilisatoren vorne und hinten; Stabilisatorbuchsen; Anschlagpuffer;

Bremsen: Bremsseile; Bremsschläuche;

Elektrik: Sicherungen; Scheinwerfer; Lampen; Leuchten; Leuchtmittel jeglicher Art (Glühlampen, HID, LED, etc.); Linsen; Reflektoren; Antennen; Kabel und Stecker;

Multimedia: Bildschirme in Kopfstützen, Kopfhörer, DVD-Spieler, separate DVD Bildschirme;

Karosserie: Karosserieteile (Kotflügel, Seitenteile, etc.); Stoßstangen; Glas; Chrom; Griffe; Stoffe; Außenverkleidungen (Schwellerverkleidungen, Spoiler, etc.); Dichtleisten (Fensterschachtelung, Türdichtungen, etc.); Türfangbänder; Halterungen und Clips; Schrauben und Muttern; Scharniere; polierte/nicht beschichtete

Metallteile (z.B. Griffe);

Innenraum: Verkleidungen; Sitzbezüge; Polster; Teppiche; Luftaustrittsdüsen; Dachhimmel; Aschenbecher; Schaltknauf; Armaturenbrett; Lenkrad;

Hybridkomponenten (wenn außerhalb der Hybridgarantie): Plug-in-Ladekabel;

EV-Komponenten: EV-Ladekabel;

6.3 Garantiausschlüsse

- a) Die Garantieleistungen werden ausschließlich in Bezug auf während der Laufzeit der TOYOTA Relax Garantie auftretende Mängel der Garantieteile erbracht, die bei der bestimmungsgemäßen Nutzung des Garantiefahrzeugs entstehen.
- b) Der Garantiegeber ist nicht verpflichtet, Garantieleistungen zu erbringen, soweit der Mangel eines Garantieteils durch folgende Umstände verursacht wurde:
 - normaler Verschleiß, Alterung, Geräusche und Vibration sowie übermäßiges Spiel in der Lenkung;
 - das Garantiefahrzeug nicht gemäß den Vorgaben des Herstellers gewartet oder repariert wurde. Dies ist eine Voraussetzung, die ab dem Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs gilt;
 - Mängel nicht unverzüglich einem autorisierten TOYOTA-Vertragspartner gemeldet wurde oder einem autorisierten TOYOTA-Vertragspartner nicht die Möglichkeit zur Reparatur gegeben wurde;
 - Reparaturen, die nicht von einem autorisierten TOYOTA-Vertragspartner durchgeführt wurden;
 - Unsachgemäßer Einsatz, wie z.B. Rennen, extreme Geländefahrten, Tuning, übermäßige Belastung (z.B. Überladung);
 - äußere Ursachen und/oder Naturereignisse, wie z. B. Wasser- oder Staubeintritt, Steinschlag, Überschwemmung, Vereisung, Sturm, Naturkatastrophen, Unfall, Feuer, Explosionen, Krieg, innere Unruhen, hoheitliche Maßnahmen, vorsätzliche oder böswillige Handlungen, unbefugte Benutzung, Salz, Glasabrieb und Kratzer, Verschmutzung;
 - die Folge von Mängeln, die nicht von TOYOTA zu verantworten sind;
 - Folgeschäden, die durch nicht von TOYOTA stammendes Zubehör oder Sonderausstattungen verursacht wurden;
 - die Folge von Mängeln, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf ungeeignete Schmiermittel und Kraftstoffe);

- das Fahrzeug aufgrund von Änderungen der ursprünglichen Fahrzeugkonstruktion oder des Einbaus bestimmter Zubehöerteile nicht mehr den vom Hersteller festgelegten Mindeststandards entspricht;
 - die Folge von unsachgemäß montierten Rädern, unsachgemäßer Reparatur oder unsachgemäßem Austausch einzelner Bauteile;
 - die Folge eines fehlerhaften Einbaus;
 - der Gebrauch eines erkennbar reparaturbedürftigen Gegenstandes;
 - Einbau von Teilen, die Nicht-TOYOTA-Originalteile sind oder nicht der Qualität der Teile entsprechen, die bei der Produktion des betreffenden Fahrzeugs der Marke TOYOTA verwendet wurden oder werden oder
 - Alle modifizierte Teile, welche durch Firma Dangel für Proace Allradversion umgebaut wurden (Betrifft auch Folgeschäden);
 - Alle modifizierte Teile, welche durch Firma Dethleffs für Proace Crosscamp umgebaut wurden (Betrifft auch Folgeschäden);
 - Beschädigung oder Abnutzung, die ausschließlich durch Mängel von Fahrzeugteilen verursacht wurden, die gemäß Ziffer 6.2 von den Garantieleistungen ausgeschlossen sind.
- c) Die Inanspruchnahme der Garantieleistungen aus der TOYOTA Relax Garantie ist ferner in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- für Mängel von Garantieteilen, die innerhalb eines Monats nach (i) Durchführung von Inspektionsarbeiten am Garantiefahrzeug durch einen autorisierten TOYOTA-Vertragspartner und (ii) Rückgabe des Garantiefahrzeugs durch diesen an den Garantienhmer aufgetreten sind; dies gilt jedoch nicht, wenn das Garantiefahrzeug im Zeitpunkt der Beauftragung der betreffenden Inspektionsarbeiten von einer Herstellergarantie oder einer bereits vor Durchführung der betreffenden Inspektionsarbeiten abgeschlossenen (verlängerten) TOYOTA Relax Garantie gedeckt war,
 - soweit ein Mangel von Garantieteilen im Rahmen durchgeführter Inspektionsarbeiten festgestellt und dem Garantienhmer mitgeteilt wurde, von dem autorisierten TOYOTA-Vertragspartner jedoch auf Anweisung des Garantienhmers nicht beseitigt worden ist. Der Garantienhmer hat insoweit die entsprechenden Inspektionsnachweise aufzubewahren und bei Inanspruchnahme der Garantieleistungen vorzulegen.

6.4 Umfang der Garantieleistungen

Bei Vorliegen der Garantievoraussetzungen und ordnungsgemäßer Inanspruchnahme der TOYOTA Relax Garantie gemäß nachstehender Ziffer 7 umfassen die Garantieleistungen die zur Beseitigung des Mangels von Garantieteilen erforderlichen Maßnahmen der Reparatur oder des Austauschs von Ersatzteilen.

Die Wahl der Mittel der Mangelbeseitigung liegt bei dem Garantiegeber. Ersetzte Teile werden Eigentum des Garantiegebers.

Der Umfang der Garantieleistung ist auf den wirtschaftlichen Wert des Garantiefahrzeugs zum Zeitpunkt der Reparatur beschränkt.

Weitergehende Maßnahmen sind nicht geschuldet, insbesondere übernimmt der Garantiegeber nicht:

- die Ersatzlieferung eines neuen Fahrzeugs;
- Lackreparaturen; Rostreparaturen; Beseitigung von Geräuschen; Verfärbungen; Verbleichen; Verformungen und Risse; Anpassungen und Einstellarbeiten
- Normalen Wartungsservice, Motortuning, Wechsel von Flüssigkeiten und Filtern, Schmierung, Reinigung und Politur, Ersatz von Zündkerzen, Birnen und Sicherungen sowie Ersatz von abgenutzten Scheibenwischerblättern, Bremsklötzen, -belägen und -backen sowie Kupplungsbelägen;
- Reparaturen wegen Korrosion (Die TOYOTA Garantie gegen Durchrostung bleibt davon unberührt).
- Reparaturmehraufwand durch Umbauten und Sonderausstattungen.
- Diagnosezeiten, Zeiten zur Feststellung der Ursache.
- Die Erstattung von Kosten und Schäden im Zusammenhang mit einem vor Inanspruchnahme der Garantieleistungen eintretenden Ausfall des Garantiefahrzeugs, wie z.B. Reisekosten, Telefongebühren und Unterkunft, Verlust von Wertgegenständen; Transport- und Abschleppkosten, entgangenen Gewinn sowie sonstige Folgekosten des Ausfalls.

7. Inanspruchnahme der Garantieleistungen

7.1 Die Garantieleistungen sind vom Garantiennehmer wie folgt in Anspruch zu nehmen:

- a) Der Garantiennehmer hat die Garantieansprüche unverzüglich nach Feststellung eines Mangels bei einem autorisierten TOYOTA Vertragspartner, in dem Land, in

dem die Inspektion durchgeführt und die TOYOTA Relax Garantie aktiviert wurde, anzuzeigen oder von diesem aufnehmen zu lassen. Das Garantiefahrzeug ist im Rahmen der Sorgfalts- und Schadensminderungspflicht zum nächstmöglichen Werkstatttermin für die Instandsetzung bereitzustellen.

- b) Wird das Garantiefahrzeug wegen eines garantispflichtigen Mangels betriebsunfähig, hat sich der Garantiennehmer an die nächstgelegene, dienstbereiten autorisierten TOYOTA Vertragspartner zu wenden. Sollte in Notfällen eine Instandsetzung bei einem nicht autorisierten Unternehmen erforderlich sein, behält sich der Garantiegeber eine Regulierung in Anlehnung an die jeweils gültigen Richtlinien vor.

- 7.2 Tritt ein garantipflichtiger Mangel im europäischen Ausland (alle Länder gemäß Geltungsbereich der Herstellergarantie) auf (z.B. bei einer Urlaubsfahrt, Dienstreise, ausgeschlossen sind regelmäßige Fahrten ins Ausland aufgrund eines grenznahen Wohnorts oder Arbeitsstätte) müssen die ausgeführten Arbeiten vom Garantiennehmer zunächst vor Ort bezahlt werden, können aber erstattet werden.

Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass

- a) der Aufenthalt kürzer als 90 aufeinanderfolgende Tage ist,
 - b) die Reparatur im Ausland bei einem autorisierten Toyota Vertragspartner durchgeführt wurde und
 - c) die Rechnung der Reparatur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum bei einem autorisierten TOYOTA Vertragspartner, in dem Land, in dem die Inspektion durchgeführt und die TOYOTA Relax Garantie aktiviert wurde, vorgelegt wird. Maximal wird der Bruttorechnungsbetrag der Reparatur des garantipflichtigen Mangels erstattet.
- 7.3 Werden im Rahmen des von dem Garantiennehmer zu erteilenden Reparaturauftrages Leistungen erbracht, die vom Umfang der nach diesen Garantiebedingungen zu erbringenden Garantieleistungen nicht gedeckt sind, so sind die damit verbundenen Kosten vom Garantiennehmer zu tragen.

8. Übertragbarkeit

Die TOYOTA Relax Garantie ist fahrzeuggebunden und wird bei einer Veräußerung übertragen.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers bei Mängeln gegen den Verkäufer des Garantiefahrzeugs oder gegen den eine Inspektion durchführenden TOYOTA-Vertragspartner werden durch diese Garantie nicht eingeschränkt. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mängelrechte erfolgt unentgeltlich.
- 9.2 Diese Garantiebedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Garantiebedingungen abweichende Bestimmungen des Kunden werden nicht anerkannt.